4168/J XXII. GP

Eingelangt am 26.04.2006
Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Bettina Stadlbauer

und GenossInnen

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

betreffend „Schulwallfahrt der HTL Steyr"

Die gesamte HTL Steyr hat am 4. April eine „Wallfahrt" zum Stift Admont unternommen. In der Tageszeitung „Oberösterreichische Nachrichten" war dazu am 1. März 2006 folgendes zu lesen: *„ Eine 12.000 PS starke Taurus-Lok der Bundesbahnen zieht einen Pilgerzug der Steyrer HTL nach Admont. 1200 angehende Techniker und 100 Professoren wollen vor der Karwoche im Benediktinerstift Seele und Geist auftanken. Die Großveranstaltung rührt an die Grenzen der Durchführbarkeit. „ Wir müssen auf die bewährte Struktur der Klassen zurückgreifen", sagt der katholische Religionsprofessor Karl Ramsmaier. In den Klassen wurde nach dem Mehrheitsprinzip „ 50 Prozent und eine Stimme " ein Votum abgehalten - alle Burschen und Mädchen machen mit. "*

Gemäß § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes ist die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen freigestellt. Das heißt, weder SchülerInnen noch Lehrerinnen können über „demokratische Mehrheitsentscheide" zu einer Teilnahme an solchen Veranstaltungen verpflichtet werden. Es stellt sich die Frage, ob die LehrerInnen und SchülerInnen über ihre diesbezüglichen Rechte aufgeklärt wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage:

1. Stufen Sie die „Wallfahrt" der gesamten HTL Steyr nach Stift Admont als Schulveranstaltung gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz oder als religiöse Veranstaltung gemäß § 2a Religionsunterrichtsgesetz ein?

2. Wie lautet ihre Begründung dafür?

3. Wenn es eine Schulveranstaltung gemäß §2a Religionsunterrichtsgesetzes ist, wurden die SchülerInnen und LehrerInnen nachweisbar darüber aufgeklärt, dass die Teilnahme an dieser Veranstaltung freigestellt ist?

4. Wenn dies nicht der Fall ist, was wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Aufsichtsbehörde tun?

5. Wenn es als Schulveranstaltung gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz eingestuft wurde, mit welcher Begründung wird eine Schulveranstaltung als „Wallfahrt" bezeichnet?

6. Im Zeitplan (im Anhang) der HTL Steyr sind religiöse Feiern in der Sitftskirche angeführt. Was wurde Ihrerseits getan, dass die Freiwilligkeit des Besuches der Messen für SchülerInnen und LehrerInnen nach § 2a Religionsunterrichtsgesetzes gewährleistet wurde?

7. Wie hoch waren die Kosten für diese Veranstaltung und wer trägt diese?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Home Infos

8.17	Abfahrt am Bahnhof Steyr (10.14 Ankunft in Admont)
10.30	Fußmarsch zur Stiftskirche
11.00	Religiöse Feier in der Stiftskirche 3. - 5. Jahrgänge
+14.00	Religiöse Feier in der Stiftskirche 1. - 2. Jahrgänge
11.00	Beginn der Führungen durch die weltberühmte Bibliothek. Naturhistorisches und Kunsthistorisches Museum. Austellung "Paradies". Stiftspräsentation....
15.55	Abfahrt in Admont (17.44 Ankunft in Steyr)

Diese Großveranstaltung unserer Schule hat drei Dimensionen :

Gemeinschaftlich-kommunikative Dimension (Zugfahrt)
Spirituell-religiöse Dimension (Ostergottesdienst)
Kulturelle Dimension (Führungen)

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.